

Rundschreiben Nr. 3/20/G-RL

An die Vorstände
der Regionalverbände und
Fachprüfungsverbände sowie
die Geschäftsführung der
DGR Deutsche Genossenschafts-Revision
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH

27. März 2020

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie, insbesondere die Einschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten von Personen haben auch erhebliche Einschränkungen für Genossenschaften zur Folge, da diese unter Umständen nicht mehr in Präsenzsitzungen ihre Organbeschlüsse herbeiführen können.

Der Bundesrat hat heute das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht beschlossen. In Art. 2 dieses Gesetzes ist das **Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie** enthalten (nachfolgend "COVGesMaßnG¹") In § 3 COVGesMaßnG befinden sich die nachfolgenden Ausnahmeregelungen zum GenG.

(Virtuelle) General-/Vertreterversammlungen (GV/VV), § 3 Absatz 1 u. 2 COVGesMaßnG

Gemäß § 3 Absatz 1 COVGesMaßnG können abweichend von § 43 Absatz 7 Satz 1 GenG Beschlüsse der Mitglieder auch dann schriftlich oder elektronisch (virtuell) gefasst werden, wenn dies in der Satzung nicht ausdrücklich zugelassen ist. Der Vorstand hat in diesem Fall dafür zu sorgen, dass der Niederschrift gemäß § 47 GenG ein Verzeichnis der Mitglieder, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben beigefügt ist. Bei jedem Mitglied, das an der Beschlussfassung mitgewirkt hat, ist die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

¹ Keine amtliche Abkürzung.

Als Annexkompetenz zur Einberufungszuständigkeit nach § 44 GenG dürfte der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat für die Entscheidung zuständig sein, auf welchem Weg die GV/VV durchgeführt wird.

Die Anfechtung eines Beschlusses der General- oder Vertreterversammlung kann (unbeschadet der Regelungen in § 51 Absatz 1 und 2 GenG) nicht auf Verletzungen des Gesetzes oder der Mitgliederrechte gestützt werden, die auf technische Störungen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung in einer virtuellen General- oder Vertreterversammlung zurückzuführen sind, es sei denn, der Genossenschaft ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Durch die Beschränkung der Anfechtungsmöglichkeit bei technischen Störungen soll verhindert werden, dass Genossenschaften allein aufgrund von technischen Unsicherheiten die Erleichterungen nicht in Anspruch nehmen.

Die nicht erforderlichen Satzungsregelungen zur Ausgestaltung der schriftlichen oder elektronischen Stimmabgabe dürften nicht dazu führen, dass das "Nähere" i.S.d. § 43 Absatz 7 Satz 1 2. Halbsatz GenG entfallen kann. Genauere Regelungen zur Durchführung der GV werden unverzichtbar bleiben. Wie diese aussehen könnten, darüber wird der Fachausschuss für Recht in der anstehenden Sitzung Anfang April beraten.

Abweichend von § 46 Absatz 1 Satz 1 GenG kann die Einberufung im Internet auf der Internetseite der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform erfolgen, § 3 Absatz 2 COVGesMaßnG. Dies bedeutet, dass etwaige abweichende Satzungsregelungen bzw. die nach § 6 Nr. 4 GenG grundsätzlich unzulässige Einberufung über das Internet nun temporär ermöglicht werden. Nicht ganz eindeutig ist, ob die "regulären Regelungen" erst unmöglich geworden sein müssen, beispielweise, weil das Veröffentlichungsblatt nicht mehr erscheint. Die Gesetzesbegründung deutet diese Sichtweise an.

Die Sechsmonatsfrist des § 48 Absatz 1 Satz 3 GenG ist nicht aufgehoben worden. Allerdings wurde in der Gesetzesbegründung klargestellt, dass eine Versäumung der Sechsmonatsfrist des § 48 Absatz 1 Satz 3 GenG keine Sanktionen zur Folge hat und die Fristeinholung auch nicht mit einem Zwangsgeld nach § 160 GenG erzwungen werden kann. Mangels Verschulden des Vorstands soll dies im Rahmen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung auch nicht dazu führen, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in Zweifel gezogen werden könnte.

Die vorgenannten Regelungen sind zunächst nur auf General- und Vertreterversammlungen, die im Jahr 2020 stattfinden, anwendbar, § 7 Absatz 3 COVGesMaßnG.

Feststellung Jahresabschluss, § 3 Absatz 3 COVGesMaßnG

Abweichend von § 48 Absatz 1 Satz 1 GenG kann die Feststellung des Jahresabschlusses auch durch den Aufsichtsrat erfolgen, § 3 Absatz 3 COVGesMaßnG. Diese Regelung ist für den Fall gedacht, dass eine GV/VV nicht verschoben bzw. als virtuelle GV/VV durchgeführt worden ist. Die Vorgaben in § 48 Absatz 2 (Nachtragsprüfung) und 3 (Auslegung) GenG bleiben unberührt.

Diese Regelung ist auf Jahresabschlussfeststellungen, die im Jahr 2020 erfolgen, anwendbar, § 7 Absatz 3 COVGesMaßnG.

Abschlagszahlungen auf zu erwartende Dividende und auf Auszahlungen von Auseinandersetzungsguthaben, § 3 Absatz 4 COVGesMaßnG

Der Vorstand einer Genossenschaft kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen eine Abschlagszahlung auf eine zu erwartende Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens eines ausgeschiedenen Mitglieds oder eine an ein Mitglied zu erwartende Dividendenzahlung leisten, § 3 Absatz 4 COVGesMaßnG. § 59 Absatz 2 AktG gilt entsprechend, das heißt ein vorläufiger Abschluss für das vergangene Geschäftsjahr muss einen Jahresüberschuss ergeben. Als Abschlag darf insgesamt höchstens die Hälfte des Betrags gezahlt werden, der von dem Jahresüberschuss nach Abzug der Beträge verbleibt, die nach Gesetz oder Satzung in Gewinnrücklagen einzustellen sind und der Abschlag darf insgesamt nicht die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns übersteigen.

Diese Regelung ist auf Abschlagszahlungen, die im Jahr 2020 stattfinden, beschränkt, § 7 Absatz 3 COVGesMaßnG.

Unterschreiten Mindestanzahl Organmitglieder, § 3 Absatz 5 COVGesMaßnG

Ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft darf weniger als die durch Gesetz oder Satzung bestimmte Mindestzahl betragen, § 3 Absatz 5 COVGesMaßnG.

Durch die Regelung sollen gerichtliche Nachbestellungen vermieden werden, die die Gerichte unnötig belasten könnten.

Diese Regelung ist auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern anzuwenden, § 7 Absatz 3 COVGesMaßnG.

Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, § 3 Absatz 6 COVGesMaßnG

Sitzungen des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft sowie gemeinsame Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats können auch ohne Grundlage in der Satzung oder in der Geschäftsordnung² im Umlaufverfahren in Textform oder als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, § 3 Absatz 6 COVGesMaßnG.

Diese Regelung ist auf im Jahr 2020 stattfindende Sitzungen anzuwenden, § 7 Absatz 3 COVGesMaßnG.

Umwandlungsrecht, § 4 COVGesMaßnG

Abweichend von § 17 Absatz 2 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes genügt es für die Zulässigkeit der Eintragung, wenn die Bilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.

Dies betrifft Anmeldungen, die im Jahr 2020 vorgenommen werden, § 7 Absatz 4 COVGesMaßnG.

² Auch entgegenstehende Regelungen in Satzung und Geschäftsordnung sind unbeachtlich.

Inkrafttreten, Art. 6 Abs. 2 Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Die vorgenannten Regelungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Die Geltung der Vorschriften über das Jahr 2020 hinaus bis maximal zum Ende des Jahres 2021 kann im Verordnungswege bestimmt werden, § 8 COVGesMaßnG.

Freundliche Grüße

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

gez. Dr. Eckhard Ott

i. V. gez. Dieter Gahlen